

4. Das EW-Abkommen und seine Auswirkungen auf die liechtensteinische Rechtsordnung – ein kurzer Ausblick

In absehbarer Zeit könnte sich die "Europäisierung" der liechtensteinischen Rechtsordnung⁶² nochmals entscheidend beschleunigen, nachdem das am 2.5.1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes in Liechtenstein durch die Volksabstimmung vom 11./13. Dezember 1992 gebilligt worden ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind die staats- und völkerrechtlichen Implikationen, die sich nach dem möglicherweise für 1994 zu erwartenden Inkrafttreten des EW-Vertrages für Liechtenstein⁶³ ergeben, nicht zu erörtern.⁶⁴ Abgesehen vom grossen institutionellen Reformdruck, dem die durch Ressourcenknappheit geprägten politischen Strukturen Liechtensteins ausgesetzt sein werden, wird die Binnenmarktpartizipation des Fürstentums vor allem auch die Handlungsbedingungen der Bürger und Wirtschaftsakteure konstitutionell verändern.⁶⁵ Der grundsätzliche Vorranganspruch des EW-Rechts gegenüber nationalem Recht⁶⁶ wird weitreichende Folgen haben: Niederlassungs-, Dienstleistungs-, Kapitalverkehrsfreiheit sowie die Gewährleistung der Arbeitnehmer- und der allgemeinen Freizügigkeit werden eine personelle und funktionelle Ausweitung grundrechtlicher Garantien bewirken. Namentlich für die Finanzdienstleistungsberufe⁶⁷ und im

⁶² Zur Bedeutung des Europäischen Integrationsprozesses für Liechtenstein s. etwa Walter Bruno Gyger, *Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft*, 1975; Thomas Bruha, *Liechtenstein im Europäischen Integrationsprozess*, in: Geiger/Waschkuhn (Hrsg.), *Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz*. LPS 14 (1990), S. 181 ff.

⁶³ Allerdings ist die EW-Mitgliedschaft Liechtensteins nach der Nichtratifizierung des Abkommens durch die Schweiz "nicht nur eine Frage der Zeit", so die Einschätzung von Thomas Bruha, – s. Bruha, *ESA und EFTA-Gerichtshof: Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren*, LJZ 1993, 48 ff. (48).

⁶⁴ Dazu vor allem Thomas Bruha/Markus Büchel, *Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EW-Mitgliedschaft Liechtensteins*, LJZ 1992, 2 ff.; aus österreichischer Sicht s. Waldemar Hummer, *Der EW und seine Auswirkungen auf Österreich*, EuZW 1992, 361 ff.

⁶⁵ Zu dieser doppelten, auf die "zwei Seiten" des Staates (als "Markt" und "Republik") bezogenen Auswirkung des EW-Abkommens s. Bruha/Büchel, LJZ 1992, 1 (4 f.) unter Bezugnahme auf die Differenzierung bei Daniel Thürer, *Der Verfassungsstaat als Glied der Europäischen Gemeinschaft*, VVDStRL 50 (1991), 97 (113 ff.).

⁶⁶ S. Bruha/Büchel, aaO, S. 3; G. Batliner, in: LPS 16 (1992), 281 (298 Fn. 43). – "Zur unmittelbaren Anwendbarkeit von EW-Recht" s. aus österreichischer Sicht den gleichlautenden Aufsatz von August Reinisch, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht (ZfRV)* 1993, 11 ff.

⁶⁷ Dazu Carl Baudenbacher, *Der Finanzplatz Liechtenstein im EW: Rechtliche und rechtspolitische Aspekte*, LJZ 1992, 45 ff.